
Produktlinie Wincare

Natura Komfort

Zusatzversicherung für Alternativmedizin und Gesundheitsvorsorge

Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe Januar 2017 (Fassung 2017)

Versicherungsträger: Sanitas Privatversicherungen AG

sanitas

Allgemeines

1 Gegenstand der Versicherung

- 1 Aus der Zusatzversicherung Natura Komfort werden in Ergänzung zur jeweiligen Grundversicherung Leistungen für komplementärmedizinische Behandlungen und Heilmittel, für Gesundheitsförderung und Prävention bezahlt.
- 2 Die Versicherung kann mit oder ohne Unfalldeckung abgeschlossen werden.

2 Anwendbare Bedingungen

Für alle in diesen Zusatzbedingungen (ZB) nicht besonders geregelten Fragen sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Produktlinie Wincare für die Zusatzversicherungen nach VVG massgebend.

Leistungen

3 Komplementärmedizin (Alternativmedizin)

- 1 Bezahlt werden die von der jeweiligen Grundversicherung nicht gedeckten Kosten für ambulante und stationäre Behandlungen (inkl. Heilmittel), die im Zusammenhang mit komplementären Heilmethoden (Naturheilkunde und Erfahrungsmedizin) durchgeführt werden, und zwar
 - von Ärzten, die zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen sind, sowie von A-Mitgliedern der Naturärzte-Vereinigung der Schweiz (NVS);
 - von anderen Ärzten, Naturärzten und Therapeuten, sofern sie von Sanitas für die durchgeführte Behandlungsform anerkannt sind.

Keine Leistungen werden für prophylaktische Anwendungen und für Aufenthalts- und Pflegekosten im Spital bezahlt.

- 2 Bezahlt werden 75 % der Kosten, maximal CHF 6000.– pro Kalenderjahr. Die Leistungen für Behandlungen durch Ärzte und Therapeuten gemäss Abs. 1, zweiter Einzug, betragen maximal CHF 2000.–.
- 3 Eine Liste der von Sanitas anerkannten Naturärzte und Therapeuten wird den versicherten Personen auf Anfrage auszugsweise abgegeben.

4 Gesundheitsförderung

- 1 Bezahlt werden pro gesundheitsfördernde Massnahme 50 % der Kosten, maximal jedoch CHF 200.–, für Massnahmen in den Bereichen Rückenschule, Fitness und Schwangerschaft sowie Kurse zu weiteren Gesundheitsthemen und Raucherentwöhnung. Werden innerhalb eines Kalenderjahres gesundheitsfördernde Massnahmen in verschiedenen Bereichen durchgeführt, beträgt die maximale Leistung CHF 500.–.
- 2 Zum Zweck der Qualitätssicherung werden nur Leistungen an gesundheitsfördernde Massnahmen von Leistungserbringern erbracht, die von Sanitas anerkannt sind.
- 3 Sanitas führt eine Liste der anerkannten Massnahmen und Kurse sowie der anerkannten Leistungserbringer. Diese Liste wird den versicherten Personen auf Anfrage auszugsweise abgegeben.

5 Präventionsmassnahmen

- 1 Bezahlt werden für ärztlich (Ärzte gemäss Ziffer 3.1, erster Einzug) angeordnete oder durchgeführte präventivmedizinische Massnahmen 90% der Kosten, maximal jedoch CHF 500.– pro Kalenderjahr.
- 2 Versichert sind
 - gynäkologische Vorsorgeuntersuchungen 1-mal pro Jahr in den Jahren, in denen kein Anspruch auf Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung besteht;
 - Check-ups erstmals bei Erreichen des 30. Altersjahres und danach alle 5 Jahre;
 - insgesamt 2 Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Jugendliche zwischen dem 8. und 15. Altersjahr;
 - weitere präventivmedizinische Massnahmen, sofern sie auf der Liste aufgeführt sind, welchen den versicherten Personen auf Anfrage abgegeben wird.